Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 79 (2005)

Artikel: Zwischen Krieg und Hoffnung - das Ende der Grafschaft Hauenstein

Autor: Müller, Peter C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwischen Krieg und Hoffnung – das Ende der Grafschaft Hauenstein

Peter Ch. Müller

Vor zweihundert Jahren endete im Hotzenwald, damals noch Grafschaft Hauenstein genannt, die habsburgische Herrschaft. Die Umwälzungen im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons (1789/92–1815) hatten das seit dem Frieden von Utrecht (1713) bestehende europäische Staatensystem in Frage gestellt. Als besonders folgenschwer für die Region Hochrhein/Hotzenwald erwies sich die französisch-österreichische Konfrontation. Österreich hatte sich an allen Koalitionskriegen gegen Frankreich beteiligt. Und obwohl die Hüter der alten europäischen Ordnung – angeführt von Großbritannien, Österreich Preussen und Russland – letztlich Napoleon besiegen konnten, liess sich Vorderösterreich nicht mehr wiederherstellen. Mit der Auflösung des vorderösterreichischen Breisgaus, wozu auch die Landschaft am Hochrhein mit Fricktal und Hotzenwald gehörte, kam das Ende für die Grafschaft Hauenstein. 1801 wurde das Fricktal vom Breisgau abgetrennt; die übrigen Gebiete des vorderösterreichischen Breisgaus, darunter die Grafschaft Hauenstein, hatte man Hercules III., Herzog von Modena, zugesprochen. Doch die österreichische Herrschaft im Breisgau blieb noch einige Zeit bestehen, denn die formelle Übergabe des Landes an Modena konnte erst im März 1803 erfolgen. Hercules III., der sich selbst als «de Signore de la Brisgovia e Ortenau» bezeichnete, starb bereits am 15. Oktober 1803. Aber noch vor seinem Tode beauftragte er seinen Schwiegersohn, Erzherzog Ferdinand von Österreich (ein Sohn der Kaiserin Maria Theresia) mit der Verwaltung der neu gewonnenen Provinz. Ferdinands Herrschaft währte knapp drei Jahre. Denn infolge des dritten Koalitionskrieges, nach dem glänzenden Sieg Napoleons bei Austerlitz (2. Dezember 1805) über die Österreicher und Russen, bekam der Breisgau einen neuen Herrscher, den badischen Kurfürsten. Er wurde auf diese Weise dafür belohnt, dass er im dritten Koalitionskrieg auf Frankreichs Seite stand. Eine längere Friedenszeit trat jedoch nicht ein. Jene Staaten, die sich mit Frankreich verbündeten, konnten sich aus den internationalen Konflikten nicht mehr heraushalten: der übermächtige Kaiser der Franzosen, Napoleon I., forderte von seinen schwächeren Verbündeten Gegenleistungen. Am 12. Juli 1806 trat Baden aus dem Reich und gründete zusammen mit den anderen süddeutschen Fürstentümern den Rheinbund, der unter Napoleons Protektorat stand. Zugleich ist der Kurfürst von Baden zum Grossherzog aufgestiegen. Einige Wochen später wurde dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ein Ende gesetzt. Am 6. August legte Kaiser Franz II., seit 1804 als Kaiser I. von Österreich, die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder. Die Übernahme des Breisgaus durch Baden erfolgte mit Verzögerung, ausgelöst durch die badisch-württembergischen Grenzstreitigkeiten. Es kam so weit, dass die württembergischen Truppen vorübergehend den Hoch-

rhein und den Hotzenwald besetzten. Erst am 5. April 1806 konnte die offizielle Übergabe des Landes stattfinden. Am 30. Juni huldigte eine Abordnung aus der Grafschaft Hauenstein dem neuen Herrscher. Nun gab es für die Untertanen einiges zu verkraften: Ihr Grossherzog Karl Friedrich war evangelisch, die Residenzstadt Karlsruhe schien ferner und fremder zu sein als das vertraute Wien, geblieben war den Hauensteinern eine gewaltige Kriegsschuld von einer Million Gulden. Deshalb begann man in der Grafschaft, die Vergangenheit zu verklären. Aufmerksam verfolgten die Hauensteiner die Geschehnisse der grossen Politik und schöpften allzu schnell neue Hoffnungen auf die Wiederherstellung Vorderösterreichs. Ganz unrealistisch waren diese Vorstellungen nicht. Nachdem die antinapoleonische Koalition in der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) einen Sieg errungen hatte, kam es zur Auflösung des Rheinbundes (Dezember 1813). Logischerweise hätte Napoleons Niederlage das Grossherzogtum Baden ernorm schwächen müssen, denn schliesslich gehörte Österreich zu den Siegern. Somit war für die ehemaligen habsburgischen Untertanen der Zeitpunkt gekommen, sich der badischen Herrschaft zu entledigen. Am 6. Juni 1814 reiste eine Abordnung, darunter befanden sich Vertreter der Grafschaft Hauenstein, nach Basel, um den dort weilenden Kaiser Franz I. von Österreich zu sprechen. Da gab es erneut Grund zu hoffen, denn während der Audienz wies Franz I. auf die baldige Wiederherstellung Vorderösterreichs hin. Endgültig begraben wurden derartige Überlegungen vom Wiener Kongress, der im November 1814 begonnen hatte. Er machte sich zur Aufgabe, das europäische Staatensystem neu zu ordnen. Die Verhandlungen endeten am 8. Juni 1815 mit der Verabschiedung der Kongressakte. Sie bestätigte die Grenzen des Grossherzogtums Baden, das in den neu errichteten Deutschen Bund aufgenommen wurde.

Die Grossherzoglich Badische Verwaltung

Über die neuen Verhältnisse konnten die Einwohner der Grafschaft nicht erfreut sein. Anfänglich erweckte der badische Staat ein tiefes Misstrauen. Neue Salpetererunruhen flammten auf, die aber nie die Dynamik wie im 18. Jahrhundert erreichten. Die Hauensteiner protestierten gegen den Kriegsdienst in Napoleons Feldzug gegen Russland (1812) sowie gegen die Branntweinsteuer, aber hauptsächlich wollten sie ihre alten Rechte und Freiheiten zurückbekommen. Denn die Übernahme der Grafschaft Hauenstein durch Baden bewirkte den Verlust jener Sonderstellung, die der Hotzenwald unter den Landschaften Vorderösterreichs eingenommen hatte. Die traditionsreiche Einungsorganisation gewährte den Hauensteinern eine Art bäuerlicher Selbstverwaltung mit freiheitlich-genossenschaftlicher Verwaltungsstruktur. Zwar ist es nicht möglich, die Anfänge der Einungen genau zu datieren, aber es gibt eine Fülle von Dokumenten, die auf die Verfassung der Grafschaft hinweisen. Sie befinden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), vor allem in den Abteilungen 21: Vereinigte Breisgauer Archive (Urkunden) und 113: Grafschaft Hauenstein (Akten). Diese Dokumente beweisen, dass die jeweiligen Herrscher spätestens seit 1442 die Freiheiten der Hauensteiner bestätigt hatten. Zuletzt tat es Kaiser Franz II., der 1796 eine entsprechende Urkunde anfertigen liess (GLA 21/3685). Mit dem Begriff «Verfassung der Grafschaft Hauenstein» bezeichnet man diese alte Rechtsordnung heute. Früher nannte man sie «Waldvogteiordnung»,

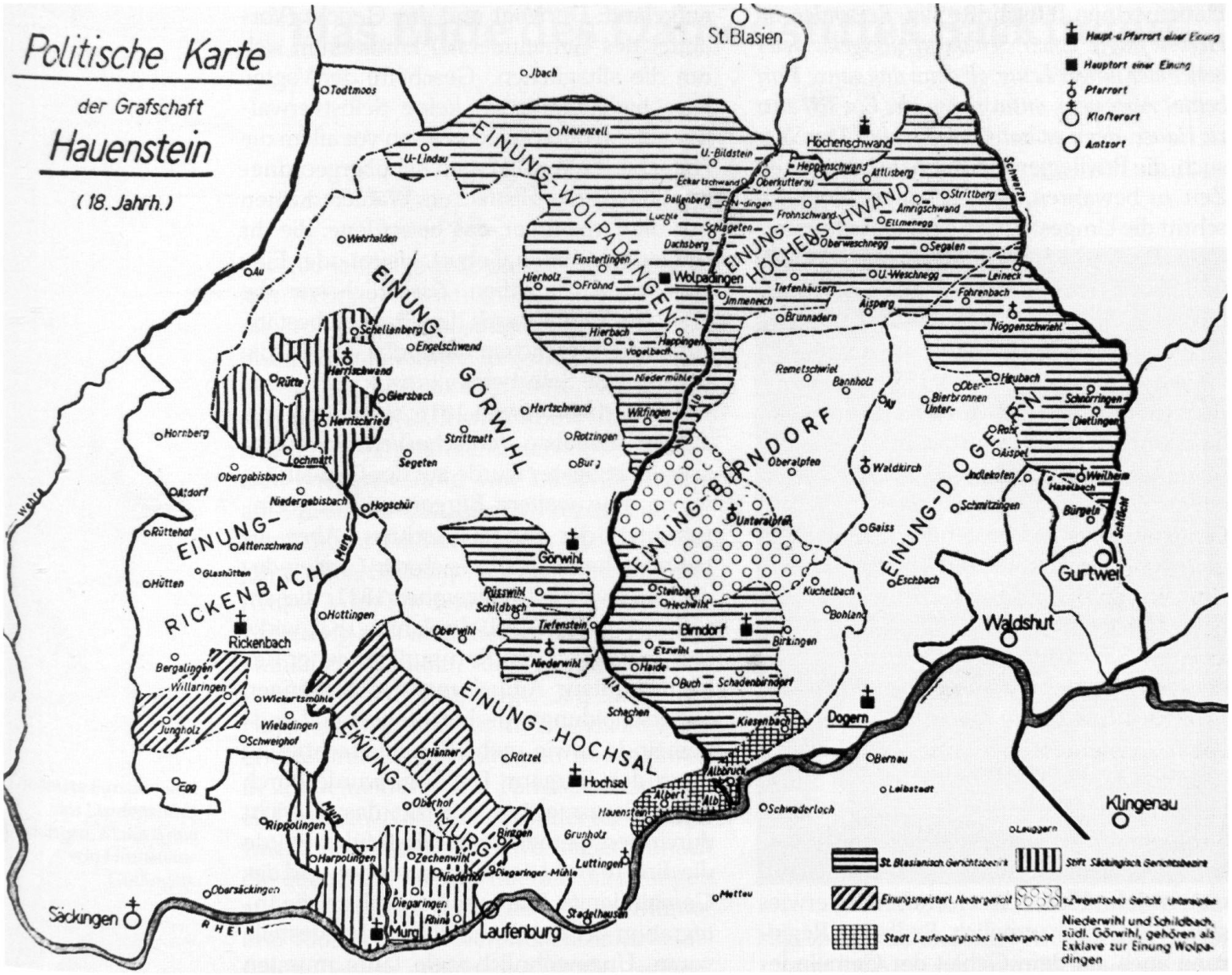

Die acht Einungen der Grafschaft Hauenstein. Aus: Günther Haselier: Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten. Karlsruhe 1940.

«Landesordnung» oder auch «Freiheiten der Grafschaft Hauenstein». Eine Zusammenfassung jener Rechte enthält die im 18. Jahrhundert verfasste Schrift «Pro Memoria. Wie in der Herrschaft Hauenstein die Ruhe für das künftige hergestellt und versichert werden könnte» (GLA/113/269). Erloschen ist die Verfassung der Grafschaft Hauenstein nach der Übernahme des Landes durch Baden. Die damals noch amtierenden Einungsmeister versammelten sich am 5. September 1808, um eine Bittschrift an den Grossherzog zu richten (GLA 113/104). Sie erinnerten an die alte Rechtsordnung und baten darum, den Einungen mehr Kompetenzen in den Bereichen Finanzen und Forstwesen einzuräumen. Als Begründung gaben sie die hohen Kriegsschulden und die drückende Armut an. Jene Zustände veranschaulicht folgendes Fragment aus der

Hauensteiner Bittschrift: *Ein Reisender im Herbst fragte einen Schwarm übelgekleideter bettelnder junger Leute, ob denn das ganze Dorf bettle? Aber nein, antworteten sie: Ein Teil sitzt zu Hause, denn er hat keine Kleider!* Der Versuch, die Privilegien aus der habsburgischen Zeit zu bewahren, ist gescheitert. Zugleich schritt die Umgestaltung der Landesverwaltung zügig voran. 1807 teilte man Baden in drei Provinzen ein: Ober-, Mittel- und Unterrhein. Ein Jahr später wurde eine neue Gemeindeorganisation für die Grafschaft Hauenstein erlassen (GLA 113/11). Sie hob den bisherigen Einungsverband auf; statt acht Einungen gab es fortan 48 Vogteibezirke. Jeder Vogteibezirk sollte künftig als ein eigenes Gemeindewesen unter eigenem Gemeindevorstand bestehen. 1810 wurden im ganzen Grossherzogtum Kreise und Amtsbezirke eingerichtet. Die Vogteien der ehemaligen Grafschaft Hauenstein sind den Ämtern Säckingen, Waldshut, St. Blasien und Kleinlaufenburg zugefallen, wobei das Amt Kleinlaufenburg bereits 1819 aufgelöst wurde. Untergeordnet waren die hier erwähnten Ämter dem Wiesenkreis mit Sitz in Lörrach, nach dessen Aufhebung 1815 dem Dreisamkreis (Freiburg). Den Kreis Waldshut gab es damals noch nicht, er entstand erst im Jahr 1864. Als reformfreudig erwies sich die Grossherzoglich Badische Regierung auch auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung. Die erste einheitliche Gemeindeordnung führte das Organisationsreskript vom 26. November 1809 ein. Auf dem Land hatte man die Verwaltung folgendermassen aufgebaut: Der Vogt und das Gericht (Vorläufer des Gemeinderats) kümmerten sich um die alltäglichen Geschäfte der Vogtei. Dies bedeutete noch keine Selbstverwaltung, denn die Vogteien hatten vor allem die Aufgabe, die Verfügungen der übergeordneten Stellen zu vollstrecken. Wählen durften nur die Ortsbürger, das heisst jene, die ihr Bürgerrecht durch Geburt, Heirat oder Einkauf erworben haben. Zusätzlich war die Wahl des Vogtes durch den Staat zu bestätigen. Die rechtlichen Grundlagen für die kommunale Selbstverwaltung schuf die badische Verfassung von 1818; sie galt damals als das liberalste deutsche Verfassungsgesetz. Jahre später wurde auf der Gemeindeebene eine weitere Bürgervertretung eingerichtet, der Bürgerausschuss. Aber als bahnbrechend erwies sich die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, die am Georgstag (23. April) des Jahres 1832 wirksam wurde. Zu den Kernpunkten jener Reform zählten: Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinde sowie mehr Gleichberechtigung unter den Bürgern. Der Vogt wurde durch den Bürgermeister ersetzt, das Gericht durch den Gemeinderat. Eingeführt wurde die direkte Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats. Etappenweise schritt die Integration der unterschiedlichen Landesteile voran. Ungewöhnlich viele Jahre mussten vergehen, bis der Name Hotzenwald die altehrwürdigen Bezeichnungen Grafschaft und Herrschaft Hauenstein verdrängen konnte.